

13. Nachtrag

zur Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2021)

Die Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit - BIG direkt gesund - wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 8 Nr. 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.
2. In § 26 Absatz 8 Nr. 2 werden in Satz 1 die Worte „Kalenderjahr 50 EUR“ durch die Worte „Kalenderhalbjahr 75 €“ ersetzt und Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 29 Abs. 2 wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.
4. Der § 30 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.
5. Der § 35 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 36 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Versicherte“ durch die Worte „familienversicherte Angehörige“ ersetzt.
7. In dem Anhang 1 zu § 4 der Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit „Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltung“ wird in der Ziffer VII. in Nummer 1 Satz 1 der Eurobetrag „79 €“ durch den Eurobetrag „90 €“ ersetzt.
8. **Inkrafttreten**

Die Nrn. 3, 5 und 6 dieses Satzungsnachtrags treten am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Die Nrn. 1 und 2 treten am 01.04.2025 in Kraft. Die Nrn. 4 und 7 treten am 01.01.2025 in Kraft.

Berlin/Dortmund, 17.12.2024

Für die Richtigkeit



Dr. Oliver Ellers
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
im Vorstandsstab

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 17. Dezember 2024 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V sowie § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV mit folgender Maßgabe genehmigt:

„Die Nrn. 3, 4, 5 und 6 dieses Satzungsantrages treten am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Die Nrn. 1 und 2 treten am 01.04.2025 in Kraft. Die Nr. 7 tritt am 01.01.2025 in Kraft.“

Bonn, den 16. Januar 2025
213-10204#00032#0024

Bundesamt für Soziale Sicherung
im Auftrag
Antje Domscheit





Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per E-Mail oliver.ellers@big-direkt.de und mit Postzustellungsurkunde!

Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit
Markgrafenstraße 22
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 - 1556

Ref-213 (Referat 213)

bearbeitet von: Heidrun Rudloff

referat213@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 16. Januar 2025

GZ: 213 - 10204#00032#0024

(bei Antwort bitte angeben)

13. Nachtrag zur Satzung der Bundesinnungskrankenkasse, Berlin

Antrag vom 17. Dezember 2024, E-Mail vom 9. Januar 2025

B e s c h e i d

Der vom Verwaltungsrat am 17. Dezember 2024 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV mit der Maßgabe genehmigt, dass Ziff. 8 des Satzungsnachtrags wie folgt lautet:

„Die Nrn. 3, 4, 5 und 6 dieses Satzungsnachtrages treten am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Die Nrn. 1 und 2 treten am 01. 04. 2025 in Kraft. Die Nr. 7 tritt am 01. 01. 2025 in Kraft.“

Begründung

Zum Inkrafttreten nach Ziffer 8 in Verbindung mit Ziffer 4:

Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen. Hierbei handelt es sich um die zusätzliche Leistung „Stationäre Behandlung durch nicht zugelassene Krankenhäuser“ nach § 30 der Satzung.

Inhaltlich bestehen hier keine Bedenken.

Der ersatzlose Wegfall dieser zusätzlichen Leistung stellt allerdings eine die Versicherten grundsätzlich belastende Regelung dar, die nach der Rechtsprechung (siehe etwa Urteil des Bundessozialgerichts vom 26. Februar 1992, AZ: 1 RR 8/91, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) dem Grunde nach nicht rückwirkend in Kraft treten darf. Gleichwohl ist in Ziffer 8 Satz 3 ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 vorgesehen.

Wie mit der IKK erörtert, wird dem durch eine Maßgabe dergestalt abgeholfen, dass die Regelung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt. Auch der Text der Maßgabe ist mit der IKK im Vorfeld abgestimmt worden. Insoweit wird auf die E-Mail vom 9. Januar 2025 Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim LSG Berlin-Brandenburg Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie in elektronischer Form Klage erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin bzw. den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung der Beklagten genügt die Angabe der Behördenbezeichnung. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von der Klägerin bzw. dem Kläger oder einer zu ihrer bzw. seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und elektronisch signiert ist. Weitere rechtliche Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation in Rechtssachen mit der Justiz einschließlich der hierfür zur Verfügung stehenden Zugangswege ergeben sich aus § 65a Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente geltenden technischen Anforderungen sind darüber hinaus in der „Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017“ in der jeweils gültigen Fassung näher bestimmt. Um Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag


Antje Domscheit